

Förderrichtlinie
für Projekte
zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Trotz der Anstrengungen der Agentur für Arbeit, der Bundesstadt Bonn und des Jobcenter Bonn sowie eines sehr vielfältigen und immer weiter ausdifferenzierten Angebots an Instrumenten der Arbeitsförderung, an Eingliederungsleistungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der sozialpädagogischen Hilfen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) deuten die Zahlen Jugendlicher und junger Erwachsener, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in beruflicher Ausbildung befinden und dies auch nicht unmittelbar anstreben an, dass eine nicht unbedeutende Gruppe junger Menschen von den Angeboten der Sozialleistungssysteme mindestens zeitweise nicht erreicht wird.

Die Regelungen des mit dem Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eingeführten § 16h SGB II ermöglichen nun gezielt zusätzliche Hilfen, die junge Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützt und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen.

Ziel ist es, Hilfsangebote mit der Absicht zu gestalten, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an die Regelangebote des Jobcenter Bonn zur Aktivierung und Stabilisierung sowie eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird. Dabei sollen persönlich geprägte langfristige Beziehungen zu den jungen Menschen aufgebaut werden, die Vertrauen und Sicherheit schaffen und einen kontinuierlichen und nachhaltigen Weg in Ausbildung und Arbeit ebnen.

Das Jobcenter Bonn stellt für diesen Zweck bis zum Jahr 2023 Mittel in Höhe von bis zu 1.000.000,00 Euro zur Verfügung.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von § 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Jobcenter Bonn gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jobcenter Bonn auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Projekte sind junge Menschen die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

- aufgrund ihrer individuellen Situation Schwierigkeiten haben, eine schulische oder ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation zu erreichen oder abzuschließen oder ins Arbeitsleben einzumünden,
- die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach dem SGB II mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllen bzw. dem Grunde nach leistungsberechtigt sind und
- von Sozialleistungsangeboten nicht erreicht werden oder diese nicht annehmen.

Die Zielgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich mit staatlichen, institutionellen oder geregelten Strukturen schwer tut. Handlungsbedarfe bestehen hier regelmäßig hinsichtlich der Belastbarkeit, gesundheitlicher sowie psychischer Einschränkungen und dem Arbeits- und Sozialverhalten sowie Eigeninitiative, Arbeitshaltung, Lern- und (Weiter-)Bildungsbereitschaft. Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen die Zielgruppe lebt, bestehen. Hier können sich zum Beispiel die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die familiäre Situation und Betreuung, die finanzielle Situation und die regionale Mobilität als problematisch erweisen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen für die Zielgruppe. Die geförderten Projekte erbringen ein Hilfeangebot sozialpädagogischer Art mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote des SGB II zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierende Förderung herangeführt wird.

Zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen sind Leistungsbestandteile und Methoden, die im gesetzlichen Rahmen des SGB II nicht als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können.

Maßnahmen nach dieser Richtlinie müssen sich inhaltlich von den Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB III unterscheiden, dürfen diese nicht ersetzen und die gesetzlich normierten Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme nicht umgehen.

Das Angebot soll an bestehende Hilfsangebote der Jugendhilfe nach dem SGB VIII anknüpfen und diese inhaltlich ergänzen und ausweiten.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche über eine Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Sozialgesetzes Buches Drittes Buch verfügen.

Die Ziele der Förderung werden in der Regel von Trägern erreicht werden, die bereits über belastbare Erfahrungen in der Kinder und Jugendhilfe sowie der aufsuchenden Sozialarbeit/im Streetworking verfügen.

Die Zuwendung an Projektverbünde/die Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungen erfolgen nur für Vorhaben, die im Jahr 2018 beginnen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Jobcenter Bonn entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Projektförderung kann nur erfolgen, wenn mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts erhalten, welche über eine Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Sozialgesetzbuches verfügen, deren Anträge vollständig sind und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

6.1. Art und Umfang

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Gefördert werden die zuwendungsfähigen Personalkosten zzgl. einer Sachkostenpauschale insgesamt maximal 200.000,00 Euro je Kalenderjahr und ausschließlich für Maßnahmen mit einer maximalen Dauer von 60 Monaten. Die Förderung ist auf den bewilligten Höchstbetrag begrenzt. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Träger selbst zu tragen.

6.2. Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Personalkosten sind das Bruttoentgelt inkl. gesetzlich vorgeschriebener Anteile zur Sozialversicherung (AN und AG), jährlicher Sonderzahlungen, Leistungsprämien, vermögenswirksamer Leistungen, der Umlage U2 und Zusatzbeiträgen zur ZVK. Das Besserstellungsverbot findet Anwendung.

Die Sachkostenpauschale beträgt 1.250,00 Euro¹ pro Monat für 1,0 Vollzeitäquivalente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Sachkostenpauschale anteilig gewährt.

Eine Förderung der Gemeinkosten erfolgt nicht. Die Gemeinkosten stellen den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers dar und werden mit 30%² der zuwendungsfähigen Personalkosten und der gewährten Sachkostenpauschale angesetzt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zweckbindung

Für das Projekt anzuschaffende Geräte und Materialien sind für den Durchführungszeitraum ausschließlich für das Projekt zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist gilt für den gesamten Förderzeitraum.

7.2 Zwischen- und Erfolgsbericht

¹ Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes der Bundesagentur für Arbeit, Hochrechnung für 2018, Stand 12.05.2017

² Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen, Bundesministerium der Finanzen, Email v. 21.08.2017

Zwischennachweise und Verwendungsnachweise sind entsprechend der Regelungen in den AN-Best-P zu erbringen.

7.3 Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Projekte ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ dem Ziel des Projektes entsprechen und ist im Konzept schlüssig darzustellen.

Beim Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Weitere Studienabschlüsse (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik werden ebenfalls zugelassen.

Pädagogen ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein Studium gilt als abgeschlossen, wenn der Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) vorliegt.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher, Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine einjährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe nachweisen.

Die Arbeitsbedingungen des Personals unterliegen den arbeitsrechtlichen Anforderungen. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

7.4 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Projektbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Vorfeld mit dem Jobcenter Bonn abzustimmen.

8. Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie (Zuwendungsanträge) sind von dem teilnahmeinteressierten Träger ab der Veröffentlichung der Förderrichtlinie beim

Jobcenter Bonn
Team 613
Rochusstraße 6
53123 Bonn

bis spätestens 31.08.2018 einzureichen.

Antragsvordrucke nebst Anlagen werden zur Verfügung gestellt. Diese sind verbindlich zu nutzen. Dem Antrag ist weiterhin ein aussagekräftiges Konzept des Vorhabens sowie eine Kopie der Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Sozialgesetzbuches beizufügen.

Das Jobcenter Bonn entscheidet über die Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung durch den Geschäftsführer in Kraft.

Bonn, den 17.05.18



Schmidt-Klag
Geschäftsführer

